

Berlin, 5. Juli 2018

**Herausgeber:**

Bundesverband Großhandel,  
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-581  
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

**Autor:**

Syndikusrechtsanwalt  
**Alexander Kolodzik**

Geschäftsführer  
Abteilungsleiter  
Arbeit, Recht, Dienstleistungen  
alexander.kolodzik@bga.de

## RECHT UND WETTBEWERB EU-SAMMELKLAGE

- 1. BGA**
- 2. Bewertung**
- 3. Vorschläge**
- 4. Gesprächsangebot**

### 1. BGA

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 70 Bundesfachverbände sowie Landes- und Regionalverbände an.

Der BGA vertritt die Interessen von 125.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit rund zwei Millionen Beschäftigten und über 60.000 Auszubildenden.

### 2. Bewertung

Mit ihrem Vorschlag zur Einführung einer Sammelklage<sup>1</sup> will die Europäische Kommission den kollektiven Rechtsschutz EU-weit ausbauen. Qualifizierten Einrichtungen soll es möglich sein, stellvertretend für geschädigte Verbraucher Schadensersatzansprüche kollektiv durchzusetzen. Damit geht der Vorschlag deutlich über den Gesetzentwurf für eine Musterfeststellungsklage hinaus, den der Deutsche Bundestag derzeit berät.

Der BGA lehnt den Richtlinienvorschlag entschieden ab. Die Regelungen sind vollkommen unzureichend, um missbräuchliche Sammelklagen und damit die Entstehung einer Klageindustrie wie in den USA auszuschließen. Vielmehr ist zu erwarten, dass künftig auf Initiative von Anwaltskanzleien Verbände gegründet werden können, die aus reiner Profitgier Handels- und Dienstleistungsunternehmen mit Sammelklagen überziehen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ist sicherzustellen, dass ein missbräuchlicher Einsatz der Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes ausgeschlossen wird. Sammelklagen dürfen nur unter engen Voraussetzungen zulässig sein, Verbände sollten nicht klagebefugt sein. Ziel muss es sein, dass Klagen nur dann angestrengt werden können, wenn sie tatsächlich der Kompensation geschädigter Verbraucher dienen.

---

<sup>1</sup> Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und Zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (COM (2018) 184 final)

### 3. Vorschläge

- Verbrauchersammelklagen sollen nur aufgrund eines Mandats betroffener Verbraucher erhoben werden können. Andernfalls könnten Verbände wegen mutmaßlichen Verstößen gegen verbraucherschützende Vorschriften uferlos klagen, ohne darlegen zu müssen, dass Verbrauchern Nachteile, Verluste oder Schäden überhaupt entstanden sind.
- Ausschließlich öffentlich-rechtliche oder in öffentlichem Auftrag handelnde Einrichtungen dürfen klagebefugt sein.
- Hilfsweise sind die Zulassungskriterien für qualifizierte Einrichtungen in der Richtlinie deutlich enger zu fassen. Es ist zu befürchten, dass einige Mitgliedstaaten weniger hohe Hürden für die ordnungsgemäße Errichtung eines Verbandes aufstellen. Wegen der Möglichkeit grenzüberschreitender Verbandsklagen könnten Verbände bewusst in solchen Mitgliedstaaten gegründet werden, um einfacher in Mitgliedstaaten mit höheren Hürden für die Zulassung klagen zu können. Um Missbrauch vorzubeugen, dürfen insbesondere nur qualifizierte Einrichtungen, die bereits einen gewissen Zeitraum Bestand haben, nicht „ad hoc“ gegründete Einrichtungen klagebefugt sein.
- Zahlungen von Unternehmen müssen immer den betroffenen Verbrauchern zugutekommen. Die Regelung, wonach bei sog. Streuschäden eine Zahlung des Unternehmens nicht an die geschädigten Verbraucher gehen, sondern einem öffentlichen Zweck zugutekommen soll, würde Fehlanreize für klagebefugte Verbände setzen, die ggf. von den Zahlungen profitieren.
- Um ein faires Verfahren zu garantieren, müssen Urteile sowohl Verbraucher als auch Unternehmen binden.
- Zwischen Unternehmen und Verbrauchern muss Waffengleichheit herrschen. Wenn qualifizierten Einrichtungen die Verfahrenskosten ermäßigt und ausschließlich Klägern Beweiserleichterungen gewährt werden, benachteiligt dies die Handels- und Dienstleistungsunternehmen.

### 4. Gesprächsangebot

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einschätzung zum Richtlinienvorschlag und seiner Auswirkungen auf die Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Der BGA steht dem EU-Gesetzgeber, der Bundesregierung sowie anderen Institutionen und Personen zur Erörterung des Sachverhalts, rechtlicher und wirtschaftlicher Fragestellungen gern zur Verfügung.